

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:</b>
		<b>2004-2009 SV 0815</b>
		<b>Datum:</b>
		<b>17.10.2007</b>
		<b>Status:</b>
		<b>öffentlich</b>
<b>Beratungsfolge:</b>	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
<b>Federführende Stelle:</b>	Ordnungsamt	

**Durchführung von Karnevalsveranstaltungen in einem Festzelt auf dem Rathausplatz;  
Hier Antrag der Spiertz GbR / Biergarten**

**Begründung:**

Die Spiertz GbR/Biergarten & Schänke beantragt, auf dem Rathausplatz von Fettdonnerstag (Weiberfastnacht) bis einschließlich Rosenmontag (31.01. - 04.02.2008) ein Zelt in einer Größe von ca. 800 qm plus Anbauten (vergleichbar dem Zelt zur Oldie-Night) legen und dort Musikdarbietungen durchführen zu können. Auf die als Anlage beigefügten Antragsschreiben der Spiertz GbR/Biergarten & Schänke wird verwiesen. Nach der Konkretisierung des Antrages vom 13.10.2007 sollen dabei Weiberfastnacht (Donnerstag), Karnevalssamstag und Rosenmontag die Zeltveranstaltungen mit Musikdarbietungen ohne eine Limitierung in die Nacht- und Morgenstunden hinein (Ende offen) ermöglicht werden.

Die Anträge der Spiertz GbR/Biergarten & Schänke sind rechtlich unter zwei Aspekten zu betrachten.

- Zum einen bedarf es für die Zeltlegung (eine über den Gemeingebrauch bzw. den Widmungszweck hinaus gehende Nutzung) auf dem Rathausplatz einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 03.05.1990.  
Die Erteilung einer solchen Sondernutzungserlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. D.h., auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Jedweder sachliche Grund rechtfertigt eine Ablehnung oder nur eine eingeschränkte Erteilung der Erlaubnis.  
Die gegen einen Sondergebrauch sprechenden Gründe sind mit den Interessen des Antragstellers, ggf. auch mit öffentlichen Interessen abzuwägen. Eine Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werde.
- Zum anderen sind hinsichtlich des durch die beantragten Zeltveranstaltungen entstehenden Lärms die §§ 9 und 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg vom 24.11.2000 sowie die Rechtsprechung und die bereits stattgefundenen bzw. stattfindenden „Störereignisse“ auf dem Rathausplatz zu würdigen.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat sich im Mai 2004 umfänglich mit verschiedenen Veranstaltungen auf dem Rathausplatz beschäftigt, dabei verschiedene Genehmigungen für eine Sondernutzung und Befreiungen von dem Schutz der Nachtruhe und der Benutzung von Tongeräten (§§ 9 und 10 LimmSchG) beschlossen.

In der Diskussion stand dabei auch im Vordergrund, den Rathausplatz im Interesse der Anwohner nicht mit Lärm zu überfrachten.

Bisher stand die Legung eines Zelttes für die Karnevalszeit auf dem Rathausplatz ebenso nicht zur Diskussion, wie die völlige Aufhebung des Schutzes der Nachtruhe. Es sind in der näheren Umgebung keine Regelungen bekannt, die dies zulassen. Dies trifft auch für die Städte Geilenkirchen und Heinsberg zu. Dies wäre rechtswidrig.

Der Bedeutung des Karnevals als Brauchtum in der hiesigen Region hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg durch Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit im § 12 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg vom 24.11.2000 Rechnung getragen.

Danach sind vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:

...

5. für die Karnevalstage:

Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -Sonntag und -Montag bis 02.00 Uhr.

Damit wird das öffentliche Interesse am Brauchtum Karneval berücksichtigt und das Feiern in und außerhalb von Gaststätten über das übliche Maß hinaus ermöglicht, wobei der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten nur bis 23.00 Uhr gestattet ist (§ 12 Abs. 2 S. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung).

Lärmintensive Zeltkarnevalsveranstaltungen oder ähnliche Veranstaltungen dürfen (zuma! sie wie hier im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis ermöglicht werden sollen) zwar an etwa 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres als seltene Störereignisse die sonst geltenden strengen Lärmwerte der sog. Freizeitlärm-Richtlinie überschreiten. Auch derartige Veranstaltungen dürfen nach der Rechtsprechung allerdings nicht beliebig laut sein. Vielmehr sind sie grundsätzlich unzumutbar, wenn die von ihnen ausgehenden Lärmimmissionen nachts Beurteilungspegel von mehr als 55 dB(A) verursachen.

Das OVG Rheinland-Pfalz hielt es für zulässig, dass das Überschreiten dieser Werte für fünf „sehr seltene Ereignisse“ gestattet sei. Allerdings müsse es sich dabei um Veranstaltungen von herausragender sozialer Bedeutung für das öffentliche Gemeinschaftsleben handeln, wobei auch dann der Schutz der Nachtruhe der Anwohner nur im notwendigen Umfang in der Abwägung zurückgestellt werden dürfe. Ggf. müssten Ausweichstandorte in die Prüfung einbezogen werden. Zu berücksichtigen ist auch, ob es sich um traditionelle Karnevalsveranstaltungen mit Musikdarbietungen handelt (wie z.B. eine Kappensitzung bzw. Narrensitzung).

Die aus einem Zelt herausdringenden Lärmimmissionen beim Einsatz von Beschallungsanlagen wurden durch einen Schallschutzsachverständigen erfahrungsgemäß auf ca. 90 bis 95 dB(A) geschätzt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Gebäude um den Rathausplatz noch Schallreflektionen verursachen.

Bei der Oldie-Night wurde eine Straßensperrung beantragt und auch genehmigt. Die Auffassung, dass dies für Karnevalszeltveranstaltungen nicht erforderlich sei, und es nur beim Auf- und Abbau des Zeltes zu leichten Behinderungen kommen soll, ist nicht nachvollziehbar. Deshalb ist davon auszugehen, dass eine Sperrung für mindestens eine Woche erfolgen muss.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung gegeben.